

**GEMEINDE NECKARTAILFINGEN
LANDKREIS ESSLINGEN**

BENUTZUNGS- und ENTGELTORDNUNG

**für die Liebenausporthalle
der Gemeinde Neckartailfingen**

vom 10. Oktober 2006

Die Überlassung der Liebenausporthalle der Gemeinde Neckartailfingen erfolgt auf der Grundlage dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt ausschließlich für das Objekt

Liebenausporthalle, Reutlinger Straße 31, 72666 Neckartailfingen

Für die Überlassung der Räumlichkeiten gelten die nachfolgenden Bestimmungen über die Benutzung und die in dieser Ordnung festgelegten Entgelte.

**§ 2
Zweckbestimmung und Überlassung**

- (1) Die Gemeinde Neckartailfingen stellt die in § 1 genannte Einrichtung vorrangig den Einwohnern, den Schulen, ortsansässigen Körperschaften, Vereinen, Verbänden, Kirchen und Institutionen – nachstehend ortsansässige Vereine genannt, sowie dem örtlichen Gewerbe zur Verfügung. Auswärtige Personen, Vereinigungen und Gewerbetreibende können von der Gemeindeverwaltung zugelassen werden.

Für die in § 1 genannte Einrichtung gelten folgende besondere Bestimmungen:
Die Raumüberlassung für Übungszwecke wird durch einen Raumbellegungsplan geregelt.
Die Nutzung für Veranstaltungen und sonstige Zwecke wird über einen Überlassungsvertrag geregelt.

- (2) Die Liebenausporthalle wird als Betrieb gewerblicher Art (BgA) geführt.
Die Sporthalle steht ausschließlich für den Sportunterricht und den sportlichen Übungsbetrieb sowie die Durchführung von Sportveranstaltungen zur Verfügung.

**§ 3
Verwaltung und Aufsicht**

- (1) Die Verwaltung der Liebenausporthalle (§ 1) der Gemeinde Neckartailfingen erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Neckartailfingen, Nürtinger Straße 4 in 72666 Neckartailfingen.

- (2) Das Hausrecht üben der Bürgermeister bzw. der von ihm beauftragte Gemeindebedienstete sowie der Hausmeister oder ein mit der Vertretung Beauftragter aus. Die laufende Aufsicht ist Aufgabe des Hausmeisters. Er wacht darüber, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Die Benutzer und Besucher haben die Weisungen und Anordnungen der Gemeinde und deren Beauftragten zu befolgen. Die Aufsichtspflicht der Lehrer, der Übungs- und Veranstaltungsleiter bleibt davon unberührt.

§ 4 Regelbelegung der Einrichtung

- (1) Als Regelbelegung gelten Nutzungen für den Schulsport und die regelmäßigen Übungs- und Trainingszeiten der Vereine, gewerblichen und privaten sowie auswärtigen Nutzern (Übungsbetrieb). Sportliche Veranstaltungen von Vereinen gelten dann als Regelbelegung, wenn sie im Rahmen eines Spielplanes des für den Verein bzw. die Abteilung zuständigen Dachverbandes/Fachverbandes stattfinden und dieser Mitglied des zuständigen Landessportbundes oder einer vergleichbaren Organisation ist. Hierzu zählen u.a. Pflichtspiele.
- (2) Die Überlassung der Sporthalle und sonstiger Räume für die Übungszwecke (Regelbelegung) wird durch einen Raumbelungsplan geregelt.
Die Gemeinde arbeitet jeweils einen Belegungsplan für das Sommer- und Winterhalbjahr aus, der für die Nutzer verbindlich ist. Das Sommerhalbjahr geht vom 01.05. bis 30.10. und das Winterhalbjahr vom 01.11. bis 30.04.
Änderungen bzw. Belegungswünsche für das nächste Halbjahr sind rechtzeitig vor Erstellung des neuen Planes unter Angabe der Raumwünsche schriftlich an die Gemeindeverwaltung zu richten.
- (3) Die Sporthalle ist während den Oster-, Sommer- und Weihnachtsferien für Wartungs- und Reinigungsarbeiten geschlossen. Ein Übungsbetrieb kann während diesen Zeiträumen nicht stattfinden. Übungs- und Trainingsbetrieb ist an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich nicht möglich.
- (4) Der Eigentümer kann die Einrichtung für hoheitliche Zwecke jederzeit nutzen. Die Gemeindeverwaltung kann im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen und die für Übungszwecke belegten Hallen und sonstigen Räume anderen Nutzern zur Durchführung von Veranstaltungen und für sonstige Zwecke überlassen. Die betroffenen Nutzer werden hiervon rechtzeitig unterrichtet.

§ 5 Überlassung der Hallen, Räume und Plätze

- (1) Die Nutzung der Sporthalle für Veranstaltungen wie Freundschaftsspiele, Vereinsmeisterschaften, Ortsmeisterschaften, Wettkämpfe sowie sonstige örtliche und überörtliche Sportveranstaltungen werden nach den gesonderten Entgelten (gem. 1.3 und 1.4 des Entgeltverzeichnis) abgerechnet. Eine Überlassung der Liebenausporthalle zur Abhaltung von Übungsbetrieb, Freundschaftsspielen, ohne Einladung der Öffentlichkeit (gem. 1.3 des Entgeltverzeichnis), ist für Auswärtige nicht möglich.
- (2) Bei Veranstaltungen (Nicht-Regelbelegung) wird ebenso ein Nutzungs- oder Überlassungsvertrag gefertigt.
Die Gemeinde (Überlasserin) stellt die Sporthalle den Benutzern (Nutzer/Veranstalter) im Wege der Überlassung zur Verfügung. Sie dürfen nur für den im Überlassungsvertrag genannten Zweck benutzt werden.
- (3) Der Antrag auf Überlassung der Sporthalle bzw. Abschluss eines Überlassungsvertrages ist schriftlich (mit Vordruck) mindestens sechs Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Aus einer fernmündlichen, mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung und aus einem eingereichten Antrag kann ein Rechtsanspruch auf späteren Vertragsabschluss nicht abgeleitet werden.
- (4) Die Gemeinde schließt mit dem Veranstalter einen Vertrag ab und setzt das Benutzungsentgelt gemäß § 13 fest. Erst mit der Bestätigung über die Annahme des Antrages (Ausfertigung des Überlassungsvertrages) durch die Gemeinde ist die Überlassung verbindlich.

- (5) Die Gemeinde kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten, wenn die Benutzer der vorgesehenen Räume im Falle von höherer Gewalt, bei im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen an dem betreffenden Tage nicht möglich ist. Außerdem kann die Genehmigung widerrufen werden, wenn der Veranstalter die Veranstaltung anders durchzuführen gedenkt, als diese angemeldet bzw. genehmigt wurde oder wenn bei einer Veranstaltung Ausschreitungen oder nicht genehmigte Demonstrationen zu erwarten sind. Des Weiteren sind verbotene Organisationen von der Benutzung ausgeschlossen. Ein Anspruch des Veranstalters auf Schadenersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- (6) Kann eine vorgesehene Veranstaltung nicht stattfinden und werden infolgedessen die Räume nicht benutzt, so ist es die Aufgabe des Veranstalters, dies unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

Wird der Rücktritt mindestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn mitgeteilt, wird ein anteiliges Entgelt von 10 % berechnet. Tritt der Veranstalter/Nutzer später zurück, wird ein anteiliges Entgelt von 25 % festgesetzt.

§ 6

Allgemeine Benutzungsbestimmungen und Ordnungsvorschriften

- (1) Alle Benutzer/Veranstalter der Räumlichkeiten sind im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet, das Gebäude einschließlich seiner Einrichtungen und der Außenanlagen schonend zu behandeln, sauber zu halten und Beschädigungen zu unterlassen.
- (2) Alle Beschädigungen sowie bereits vorhandene Mängel an den Gebäuden oder an den Einrichtungen sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
- (3) Das Rauchen in der Sporthalle und den Nebenräumen ist grundsätzlich verboten.
- (4) Nicht erlaubt ist es, Getränke und Speisen in die Sporthalle sowie die Zuschauertribüne zum Verzehr mitzunehmen.
- (5) Die Hallen- und Turngeräte dürfen beim Übungsbetrieb und bei Sportveranstaltungen nur mit gut gereinigten Turnschuhen benutzt werden. Es sind nur Turnschuhe mit abriebfesten Sohlen zugelassen.
- (6) Die im Eigentum der Gemeinde stehenden Sportgeräte können außerhalb der Hallen nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung verwendet werden.
- (7) Vereinseigene Sportgeräte dürfen in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung in den Hallen untergebracht werden.
- (8) Beim Verlassen der Hallen und Räume ist darauf zu achten, dass das Licht gelöscht wird, die Fenster geschlossen und die verschließbaren Türen zugesperrt werden.

§ 7

Besondere Benutzungsbestimmungen und Ordnungsvorschriften bei Regelbelegung (Übungs- und Probenbetrieb)

- (1) Wird die Sporthalle regelmäßig für den Übungsbetrieb belegt (§ 4), dürfen Schüler, Vereinsangehörige und sonstige Nutzer die Einrichtung grundsätzlich nur in Anwesenheit des verantwortlichen Lehrers bzw. des Übungsleiters betreten. Nur unter deren Aufsicht darf dort der Proben- und Übungsbetrieb stattfinden, insbesondere Sport betrieben werden. Private Nutzer, die eine Einrichtung regelmäßig belegen, z.B. Nutzer zum Tennisspielen, sind selbst für die Einhaltung der Benutzungsbestimmungen und Ordnungsvorschriften verantwortlich.

§ 8 Besondere Benutzungsbestimmungen und Ordnungsvorschriften bei Veranstaltungen und sonstige Nutzungen

- (1) Der Ablauf einer Veranstaltung ist bei Vertragsschluss, spätestens jedoch eine Woche vor dem Veranstaltungstermin mit der Gemeindeverwaltung festzulegen. Der Veranstalter ist verpflichtet, mit dem jeweiligen Hausmeister rechtzeitig Verbindung aufzunehmen, um organisatorische Fragen zu klären. Die Anweisungen des Hausmeisters sind zu befolgen.
- (2) Die gemietete Sporthalle wird vom Hausmeister dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben. Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister oder bei der Gemeinde geltend macht.
Die Rückgabe geschieht unmittelbar nach der Veranstaltung an den Hausmeister. Die Sporthalle muss besenrein verlassen werden.
- (3) Für die Bewirtschaftung bei Veranstaltungen kann der Veranstalter die Benutzung der Küche und des Foyers beantragen.

Der Hausmeister übergibt die gemietete Kücheneinrichtung an den jeweiligen Veranstalter bzw. Bewirtschafter. Nach Beendigung der Veranstaltung wird die Kücheneinrichtung von ihm wieder übernommen. Küche, Kücheneinrichtung und für den Küchenbetrieb erforderliche Nebenräume sind samt Inventar in gereinigtem, hygienisch einwandfreiem und sofort wieder benutzbarem Zustand an den Hausmeister zu übergeben. Für fehlende und beschädigte Gegenstände ist vom Veranstalter Kostenersatz zu leisten.

- (4) Das Aufstellen und Entfernen von Tischen und Stühlen erfolgt grundsätzlich durch den Veranstalter. Soweit diese Arbeiten vom Hausmeister durchgeführt werden, wird hierfür Kostenersatz gefordert.
- (5) Der Veranstalter bzw. Benutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Jeder Vertragsnehmer bestimmt einen verantwortlichen Leiter, der für die Einhaltung der Benutzungsordnung und von Auflagen sowie für die Beseitigung von Missständen verantwortlich ist.
- (4) Die für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen sind rechtzeitig vom Veranstalter zu beschaffen. Hierzu gehört die Beantragung der Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebs nach § 12 des Gaststättengesetzes sowie der Sperrzeitverkürzung.
- (7) Der Veranstalter verpflichtet sich sämtliche gesetzliche Bestimmungen zu beachten, insbesondere über die Sperrzeit, die Vorschriften zum Schutze der Jugend, das Gaststättengesetz, die Gewerbeordnung, das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage, die Versammlungsstättenverordnung sowie die ordnungs- und feuerpolizeilichen Vorschriften.
- (8) Bei allen Veranstaltungen, bei denen Besucher, Gäste oder Zuschauer zugelassen sind, hat der Veranstalter einen ausreichenden Ordnungsdienst einzuteilen, der für die Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen hat. Auch für die Brandwache und den Sanitätsdienst ist gegebenenfalls der Veranstalter verantwortlich. Für eventuell entstandene Kosten kann die Gemeinde Neckartailfingen nicht verantwortlich gemacht werden.
- (9) Die Beauftragten der Gemeinde, Aufsichtspersonen und Hausmeister haben während einer Veranstaltung jederzeit unentgeltlichen Zutritt zu den Hallen und Räumen.

§ 9 Ausschmückung der Räume für vorübergehende Zwecke

Die Ausschmückung und Dekoration bedürfen der vorherigen Zustimmung des Hausmeisters. Bei der Art der Ausschmückungsgegenstände müssen die gesetzlichen Vorschriften beachtet werden. Es dürfen nur schwer entflammable Gegenstände verwendet werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.

Die Ausschmückung der Räumlichkeiten für vorübergehende Zwecke ist grundsätzlich erlaubt. Wände, Fachwerk und sonstige Oberflächen dürfen nicht beschädigt werden. Zur Befestigung darf nur Bindedraht, Klebeband usw. verwendet werden. Das Verwenden von Nägeln, Schrauben oder ähnlichem ist nicht gestattet.

Ausschmückungsgegenstände und sonstige Gebrauchsgegenstände sind vom Veranstalter sofort nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen und zu entsorgen.

§ 10 Fundsachen

Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben.

§ 11 Haftung

- (1) Der Nutzer stellt den Eigentümer von etwaigen eigenen Haftungsansprüchen oder von Haftungsansprüchen Dritter frei. Nur wenn die Schadensursache auf mangelhafte Beschaffenheit der Räume, Ausstattung oder auf grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem, schuldhaftem Verhalten des Eigentümers oder seiner Vertreter zurückzuführen ist, übernimmt der Eigentümer die gesetzliche Schadenshaftung.
- (2) Sportlehrer und Übungsleiter haben die Geräte vor deren Benutzung zu überprüfen. Geräte mit erkennbaren Mängeln dürfen nicht verwendet werden. Die Haftung der Sportlehrer und Übungsleiter erstreckt sich auch auf die falsche Verwendung von mängelfreien Geräten. Sportgeräte dürfen nur für die Sportart benutzt werden, für die sie geeignet sind, ansonsten haftet bei Beschädigungen und Unfällen voll die verantwortliche Person.
- (3) Bei Veranstaltungen und Benutzung jeglicher Art haftet der einzelne Veranstalter (Nutzer) bzw. Benutzer für alle Schäden, die der Gemeinde an der überlassenen Einrichtung durch die Nutzung entstehen. Die Gemeinde ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Veranstalters (Nutzers) bzw. des Benutzers zu beseitigen. Der Nutzer übernimmt die gesetzliche Haftpflicht für alle Schäden. Insbesondere ist der Nutzer zum Schadenersatz verpflichtet bei Fehlbeständen, Beschädigungen sowie Verschmutzungen.
- (4) Für abhanden gekommene oder liegengebliebene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung. Dasselbe gilt für die vom Veranstalter, den Besuchern und den sonstigen Benutzern eingebrachten Gegenstände.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der für den Eigentümer zuständige Ort.

§ 13 Benutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der Sporthalle sind die jeweils vom Gemeinderat festgesetzten Entgelte zu entrichten. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem dieser Benutzungs- und Entgeltordnung beigefügten Entgeltverzeichnis (Anlage1).
Zusätzlich besteht für die Neckartailfinger Vereine die Möglichkeit für regelmäßig durchgeführte Übungsstunden zu Beginn der jeweiligen Nutzungsperiode (Sommer-/Winterhalbjahr oder jährlich) abweichend von der tatsächlichen Nutzung bei einer Nutzung für ein halbes Jahr ein Entgelt auf der

Basis von 20 Wochenstunden, bei einer Nutzung für ein ganzes Jahr ein Entgelt auf der Basis von 40 Wochenstunden des jeweiligen Nutzungsentgeltes zu vereinbaren.

- (2) Im Einzelfall können für entgeltpflichtige Angebote sowie für Angebote die nicht dem Schul- oder Vereinssport zuzurechnen sind, zusätzlich zu den aufgeführten Entgelten, Zuschläge für die Nutzung der Sporthalle erhoben werden.
- (3) Der Bürgermeister kann die Entgelte bei kirchlichen, wohltätigen und ähnlich bedeutenden Veranstaltungen im Einzelfall erlassen.

§ 14 Zu widerhandlungen

Gegen Nutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung - trotz wiederholter, schriftlicher Verwarnung - verstoßen, kann der Ausschluss von der Einrichtung auf bestimmte Zeit ausgesprochen oder ein Zwangsgeld auferlegt werden. Der Ausschluss kann auch erteilt werden, wenn gegen die Bestimmungen einer vergleichbaren Einrichtung des Eigentümers entsprechend verstoßen wurde.

Der Eigentümer kann gegenüber Einzelpersonen, die gegen die Bestimmungen dieser Hallenbenutzungs- und Entgeltordnung des Eigentümers verstoßen, ein Zutrittsverbot zu dieser Einrichtung und zu ähnlichen Einrichtungen des Eigentümers verfügen. Ein Zutrittsverbot gegenüber Einzelpersonen ist für jeden Nutzer verbindlich, wenn er schriftlich hierüber informiert worden ist.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 10. Oktober 2006 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 25. April 2006 außer Kraft.

Neckartailfingen, den 10.10.2006

T i m m
Bürgermeister

**GEMEINDE NECKARTAILFINGEN
LANDKREIS ESSLINGEN**

ENTGELTVERZEICHNIS

vom 10. Oktober 2006

zur

**Benutzungs- und Entgeltordnung für die Liebenausporthalle der Gemeinde
Neckartailfingen
vom 10. Oktober 2006**

Aufgrund von § 13 der Benutzungs- und Entgeltordnung wird für die Benutzung der Sporthalle in der Gemeinde Neckartailfingen Entgelte nach dem folgenden Entgeltverzeichnis erhoben:

LIEBENAUSPORTHALLE		
1.1 Benutzungsentgelt für örtliche Vereine, Institutionen und örtliches Gewerbe (Betriebssportgruppen) zur Abhaltung von Trainings- und Übungsbetrieb (von Montag bis Freitag); Pflichtspiele		
S p o r t h a l l e	bis 19.00 Uhr	ab 19.00 Uhr
1 Hallendrittel je Stunde	1,50 €	2,50 €
2 Hallendrittel je Stunde	3,00 €	5,00 €
Gesamte Halle je Stunde	4,50 €	7,50 €

1.2 Benutzungsentgelt für Auswärtige zur Abhaltung von Trainings- und Übungsbetrieb (von Montag bis Freitag) Sowie Regelbelegung / Kursbetrieb ortsansässiger privater Nutzer		
<i>Als ortsansässige private Nutzer gelten freie Initiativen u. nichtmitgliedschaftlich organisierte Gruppen sowie private Kursanbieter. Als Regelbelegung ortsansässiger privater Nutzer gilt die Belegung für den regelmäßigen Proben-, Übungs- bzw. Trainingsbetrieb sowie die Durchführung von Kursen entsprechend dem Raumbelungsplan.</i>		
S p o r t h a l l e	bis 19.00 Uhr	ab 19.00 Uhr
1 Hallendrittel je Stunde	3,00 €	5,00 €
2 Hallendrittel je Stunde	6,00 €	10,00 €
Gesamte Halle je Stunde	9,00 €	15,00 €

1.3 Benutzungsentgelt zur Abhaltung von Trainings- und Übungsbetrieb (samstags), sowie Freundschaftsspielen, Vereinsmeisterschaften und Wettkämpfe (ohne Einladung der Öffentlichkeit)		
S p o r t h a l l e	Örtliche Vereine und Institutionen	Ortsansässige Privatpersonen und örtliches Gewerbe
Veranstaltungen bis 6 Stunden pro Tag	60,00 €	90,00 €
Veranstaltungen über 6 Stunden pro Tag	80,00 €	120,00 €
Zuschlag für Heizung pro Tag (1.10. bis 30.4.)	20,00 €	20,00 €
Reinigung nach Aufwand	nach Aufwand	nach Aufwand

1.4 Benutzungsentgelt für Veranstaltungen (bei Einladung der Öffentlichkeit)			
S p o r t h a l l e	Örtliche Vereine und Institutionen	Ortsansässige Privatpersonen und örtliches Gewerbe	Auswärtige
Veranstaltungen bis 6 Stunden pro Tag	60,00 €	90,00 €	120,00 €
Veranstaltungen über 6 Stunden pro Tag	80,00 €	120,00 €	160,00 €
Zuschlag für Theken-/Küchenbenutzung pro Tag	20,00 €	30,00 €	40,00 €
Zuschlag für Besprechungsraum pro Tag			
Zuschlag für Heizung pro Tag (1.10. bis 30.4.)	20,00 €	20,00 €	20,00 €
Zuschlag für Reinigung	125,00 €	125,00 €	125,00 €

Die Kosten für den zusätzlichen Einsatz von Gemeindepersonal werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet (Verrechnungssatz 35 €/Person/Stunde).

Stromkosten	Die Stromkosten werden entsprechend dem tatsächlichen Stromverbrauch abgerechnet.
--------------------	---

Kostenersatz für Geschirr	Bei Beschädigungen und Verlusten (z.B. zu Bruch gegangenes Geschirr oder Gläser, fehlendes Besteck) werden die Kosten, die für die Wiederbeschaffung entstehen, dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
----------------------------------	--

Sonstige Leistungen	<p>Werden von der Gemeinde sonstige Leistungen erbracht, werden die Kosten für den zusätzlichen Einsatz von Gemeindepersonal nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.</p> <p>Sonstige Leistungen sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf- und Abbau der Bestuhlung/ Betischung - Dienste die eine Anwesenheit des gemeindlichen Personals voraussetzen <p>Der Verrechnungssatz beträgt 35 €/Person/Stunde.</p>
----------------------------	---

Die vorstehenden Entgeltsätze sind zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten.

2. SONDERBESTIMMUNGEN

2.1 Reinigung

Die Grobreinigung der gemieteten Räumlichkeiten (besenrein), der Küche und der Kücheneinrichtung (gründlich und wiederverwendbar) übernimmt der Veranstalter.

Die geltende Putzordnung ist zu beachten.

2.2 Sortieren von wiederverwertbaren Stoffen

Wiederverwertbare Stoffe sind getrennt zu entsorgen. Außerdem dürfen kein Einweggeschirr und keine Einwegbehälter ausgegeben werden. Die restlichen Stoffe müssen getrennt gesammelt und vom Veranstalter weggebracht werden. Dekorationen sind vom Veranstalter zu entfernen und zu entsorgen. Bei Nichteinhaltung werden die für die Entsorgung entstehenden Kosten dem Veranstalter zusätzlich in Rechnung gestellt.

2.3 Schlüsselgewalt

Dem Nutzer (Verantwortlichen) wird ein Schlüssel für den Zugang ausgehändigt. Der Zeitpunkt der Ausgabe der Schlüssel ist mit dem Hausmeister abzusprechen. Die Rückgabe der Schlüssel an den Hausmeister hat spätestens mit der Abnahme der Halle durch den Hausmeister zu erfolgen. Für die Ausgabe der Schlüssel kann eine Kautions erhoben werden. Der Verantwortliche, dem die Schlüssel anvertraut werden sollen, hat dafür Sorge zu tragen, dass nach Beendigung der Veranstaltung alle Türen verschlossen und alle Lichter gelöscht worden sind.

Neckartailfingen, den 10.10.2006

Timm
Bürgermeister